



brenet

Vereinsstatuten

I ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz

¹Unter dem Namen **brenet** besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

²Der Sitz befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

§ 2 Zweck

¹*Das Building and Renewable Energies Network of Technology, kurz *brenet* genannt, ist ein Forschungsnetzwerk, in dem die Mitglieder gemeinsam mit der Branche in den Themenbereichen Nachhaltiges Bauen, Gebäudetechnik und Erneuerbare Energien die interdisziplinären Forschungstätigkeiten verstärken und koordinieren.*

²Mitglieder sind Institute von universitären und eidgenössischen Hochschulen, Fachhochschulen sowie private Organisationen mit den entsprechenden Kompetenzen.

³Brenet ist ein Netzwerk für den Austausch und die Vernetzung von Mitgliedern, Forschenden, Wirtschaft, Gewerbe und Behörden. Es dient der Initiierung und Verbreitung praxisorientierter Forschungs- und Entwicklungsprojekte.

⁴Nebst dem Lehrauftrag engagieren sich die Mitglieder für die Umsetzung der energiepolitischen Ziele des Bundes. Die globale Vision des nachhaltigen Handelns spiegelt sich in den Forschungs- und Dienstleistungsaktivitäten der Mitglieder wider. Insbesondere werden folgende Ziele angestrebt:

- 1) Brenet ist ein lebendiges Netzwerk, das Forschenden der Mitgliedsinstitute die Möglichkeit bietet,
 - sich und ihre Projekte in den Bereichen Nachhaltiges Bauen, Gebäudetechnik und Erneuerbare Energien zu stärken.
 - den interdisziplinären Austausch zu intensivieren und den Kontakt zu externen Partnern zu initiieren.
 - durch das Clustern von Kompetenzen an neue nationale und internationale Projekte zu gelangen.
 - gegenseitige Synergien zu nutzen, beispielsweise indem man die Labore von Hochschulen und Partner in bilateraler Absprache und gegen Entgelt zugänglich macht.
 - aktiv neue Kooperationen mit Industrie und öffentlicher Hand zu initiieren und interdisziplinäre Forschungsprojekte zu entwickeln.
- 2) Es stärkt den Wissenstransfer und schafft eine gemeinsame Basis für die Entwicklung innovativer Projekte.

- Das wirksame Vernetzen von Kompetenzen im nationalen wie auch im internationalen Umfeld Nachhaltiges Bauen, Gebäudetechnik und Erneuerbare Energien.

§ 3 Mitgliedschaft

¹Als ordentliches Mitglied können dem Verein einzelne Organisationseinheiten (z.B. Institute, Labors, Zentren etc.) von universitären oder eidgenössischen Hochschulen sowie Teilschulen innerhalb von Fachhochschulen beitreten. Die Mitglieder müssen in der Schweiz domiziliert sein.

²Das Mitglied weist eine hohe Kompetenz in einem oder mehreren Bereichen des Nachhaltigen Bauens, der Gebäudetechnik oder der Erneuerbaren Energien auf.

³Nebst Mitgliedern können private Firmen und Institutionen den Verein als Partnerinnen und Partnerin unterstützen. Sie sind keine Mitglieder, haben jedoch die Möglichkeiten, vergünstigt an den Anlässen und dem brenet Status-Seminar teilzunehmen und ihre Ideen in den Verein einzubringen.

⁴Die Aufnahme von Mitgliedern sowie Partnerinnen und Partner erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuchs durch die Mitgliederversammlung.

⁵Die Geschäftsstelle führt ein Verzeichnis der Mitglieder und nicht stimmberechtigten Partnerinnen und Partner.

⁶Vereinsmitglieder sowie Partnerinnen und Partner können unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung ist schriftlich an das Präsidium zu richten.

⁷Die Mitgliederversammlung kann ein Vereinsmitglied wegen Nichtbezahlens der Beiträge aus dem Verein ausschliessen (vergl. § 16). Gleiches gilt für Partnerinnen und Partner.

⁸Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins zu wahren.

⁹Die Mitglieder sind bereit, Informationen und Know-how in das Netzwerk einzubringen und einen aktiven Beitrag zur Netzwerkentwicklung zu leisten, indem sie

- Initiativen für Kooperationsprojekte unter den Mitgliedern im Bereich des brenet ergreifen,
- Bereitschaft zeigen, in Kooperationsprojekten mitzuwirken und
- den zwischen den Mitgliedern vereinbarten Verpflichtungen gegenüber dem Netzwerk nachkommen.

II Organisation

II.1 Mitgliederversammlung

§ 4 Zusammensetzung

¹Die Mitgliederversammlung besteht aus den bezeichneten Vertreterinnen und Vertreter der Netzwerkmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

²Der Mitgliederversammlung können noch weitere Mitarbeitende der Netzwerkmitglieder sowie Partner und Gäste beiwohnen. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 5 Aufgaben

¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung findet in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres statt.

²Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Erlassen und Ändern der Statuten und Reglemente
2. Wahl des Vorstands
3. Wahl, Überwachung und Entlastung des Vorstands und der/des Geschäftsleitenden; die Mitgliederversammlung legt den Wahlzyklus fest
4. Wahl der zwei Mitglieder für die Revision
5. Beschluss der Mitglieder- und Partnerbeiträge für das folgende Jahr
6. Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung, des Jahresberichts und des Jahresprogramms
7. Kenntnisaufnahme der Vereinsvorhaben und -aktivitäten der/des Geschäftsleitenden und resp. des Vorstandes (vergl. § 8 und § 10)
8. Abstimmungen über Anträge, die der Mitgliederversammlung von Mitgliedern oder vom Vorstand unterbreitet werden
9. Aufnahme von Mitgliedern sowie Partnerinnen und Partner
10. Ausschluss von Mitgliedern sowie Partnerinnen und Partner
11. Festlegung der zu entschädigenden Leistungen sowie der Ausgabenkompetenz der/des Geschäftsleitenden, des Präsidiums und des Gesamtvorstandes
12. Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens (vergl. § 20)

§ 6 Beschlüsse

¹Die Wahlen und Beschlüsse kommen mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande.

²Beschlüsse werden protokolliert und von Protokollführenden und Vereinspräsidium unterzeichnet.

II.2. Vorstand

§ 7 Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus:

- Präsidium
- weiteren Vorstandsmitgliedern

²Der Vorstand konstituiert sich selbst und wird alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung neu gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands sind an den Mitgliedsinstituten tätig.

§ 8 Aufgaben

¹Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Vorgaben der Mitgliederversammlung. Er arbeitet nach einem Jahresprogramm und ist verantwortlich für die Erreichung der Vereinsziele.

²Er erfüllt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ, wie z.B. der Geschäftsleitung, zugewiesen sind, insbesondere:

- Vorbereitung konzeptionell-strategischer Geschäfte
- Ausarbeitung des Vereinsbudgets, Fundraising
- Beschluss über Ausgaben im Rahmen des Budgets, soweit sie nicht in der Ausgabenkompetenz der Geschäftsleitung liegen
- Vertretung des Vereins aussen.
- Vernetzung mit relevanten Stakeholdern
- Bildung von Arbeitsgruppen
- Erstellen eines Jahresprogramms für das kommende Vereinsjahr
- Erstellen eines Jahresberichtes über das vergangene Vereinsjahr
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung

§ 9 Beschlussfassung

¹Das Präsidium und die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.

²Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Das Präsidium hat den Stichentscheid.

§ 10 Geschäftsleitende

¹Der/die Geschäftsleitende erfüllt die übertragenen Aufgaben im Rahmen der Weisungen des Vorstandes selbstständig.

²Der/die Geschäftsleitende hat insbesondere folgende Aufgaben inne:

- Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte
- Vertretung der Interessen der Mitglieder nach aussen
- Öffentlichkeitsarbeit nach innen und nach aussen
- Koordination externer Anfragen
- Moderation von Netzwerkinitiativen und -aktivitäten
- Unterstützung des Vorstands bei der strategischen Entwicklung.
- Unterstützung des Vorstands bei der Organisation der Mitgliederversammlung.
- Führung der Buchhaltung und Verfassen der Jahresabschlussrechnung sowie Durchführung der Revision mit den Revisorinnen und Revisoren.

§ 11 Arbeitsgruppen

Es können Arbeitsgruppen gebildet werden.

II.3. Revision

§ 12 Revisoren

Die Revisorinnen und Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie können Netzwerkmitglieder sein.

II.4. Beirat

§ 13 Zusammensetzung

Im Beirat nehmen maximal 7 Persönlichkeiten aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen Einsitz, die in den Themenfeldern *Nachhaltiges Bauen, Gebäudetechnik und erneuerbare Energien* einen relevanten Beitrag leisten.

§ 14 Aufgabe

Der Beirat ist kritischer und konstruktiver Beobachter. Er unterstützt das Netzwerk mit seinen Verbindungen zu Wirtschaft, Behörde und Politik. Die Mitglieder des Beirats begleiten und fördern die Aktivitäten des Netzwerkes.

III Finanzierung

§ 15 Einnahmen des Vereins

Die Ausgaben des Vereins werden durch Mitgliederbeiträge, zusätzliche Mittel der Hochschulen und Fachhochschulen, Beiträge Dritter sowie Erlöse aus gemeinsam durchgeführten Aktionen gedeckt.

§ 16 Mitglieder- und Partnerbeitrag, Sponsoring

¹Der Mitglieder- und Partnerbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich im Voraus festgesetzt.

²Sponsorinnen und Sponsoren werden gemäss Sponsoring Konzept eingebunden (ist noch zu entwickeln).

³Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Mitgliederbeitrag innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

IV Weitere Bestimmungen

§ 17 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 19 Inkrafttreten

Die Statuten sind von den Mitgliedern anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 03. April 2025 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die bisherig gültigen Statuten.

§ 20 Statutenänderung, Auflösung

¹Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung notwendig.

²Ein allfälliges bei der Auflösung des Vereins vorhandenes Vermögen wird in einen Fonds überführt, der für die Förderung von Projekten, die im Zusammenhang mit der Zielsetzung des

Vereins stehen, verwendet wird. Für die Verwaltung des Fonds ernennt die die Auflösung beschliessende Mitgliederversammlung eine Verwaltungsdelegation aus den Reihen der Mitglieder. Diese hat dafür zu sorgen, dass die Mittel innerhalb von 2 Jahren aufgebraucht sind.

Muttenz und Winterthur, 03. April 2025

Barbara Sintzel
Präsidentin

Frank Tillenkamp
Vorstandsmitglied